



Per E-Mail

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

## Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren  
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### 1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Wir begrüssen das hinter dieser Teilrevision stehende Ziel der Vereinfachung der handelsregisterrechtlichen Verfahren<sup>1</sup> insbesondere mit Blick auf eine benutzer/innenfreundliche Verwaltung.<sup>2</sup> Verbesserungsbedarf sieht die SP Schweiz hingegen beim gebührenfreien öffentlichen Zugang zu den Daten der zentralen Datenbank und bei der Höhe der Gebührenansätze (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1. und 2.2).

### 2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

#### 2.1 Art. 14 E-HRegV

Im Sinne eines möglichst umfassenden und niederschweligen Zugangs der Bürger/innen zu für sie relevante Daten des Handelsregisters fordern wir die Aufnahme aller Daten in die zentrale Datenbank Rechtseinheiten, die in Zefix oder bei den kantonalen Handelsregisterämter kostenfrei abgefragt werden können sowie der Grundsatz der Öffentlichkeit der Daten der zentralen Datenbank. Insofern schliessen wir uns der Vernehmlassungsantwort von opendata.ch an, deren Anliegen wir inhaltlich teilen.

---

<sup>1</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. auch Legislaturziele der SP Fraktion 2019-2023, Februar 2019, S. 58, in welchem die SP-Fraktion gute staatliche Dienstleistungen für die Bevölkerung fordert.

**Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 14 HRegV folgendermassen anzupassen:**

**Art. 14 Zentraler Firmenindex (Zefix)**

**1 Die Daten der Rechtseinheiten, die nach Artikel 928b Absatz 2 OR im Internet gebührenfrei zugänglich sind, können über die Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle abgerufen werden. Diese Daten entfalten keine Rechtswirkungen.**

~~**2 Das EHRA kann aus der zentralen Datenbank Rechtseinheiten Daten der aktiven Rechtseinheiten, die zu deren Identifizierung notwendig sind, gesamthaft öffentlich zur gebührenfreien Nutzung zur Verfügung stellen.**~~

**2 Inhalt und Zugang der zentralen Datenbank Rechtseinheiten richten sich nach den folgenden Zielsetzungen:**

**a. In die zentrale Datenbank Rechtseinheiten werden alle Daten aufgenommen, die in Zefix oder bei den kantonalen Handelsregisterämtern kostenfrei abgefragt werden können;**

**b. die Daten der zentralen Datenbank Rechtseinheiten sind öffentlich;**

**c. die Daten der zentralen Datenbank können über die Internetplattform Zefix oder über eine technische Schnittstelle kostenfrei abgerufen werden.**

## **2.2 Art. 3 E-GebV-HReg**

Bei der Festlegung der Gebührenansätze im Handelsregisterwesen ist es für die SP Schweiz wichtig, dass deren Höhe sowohl für die Benutzer/innen wie auch für die kantonalen Handelsregisterämter angemessen ist. Dabei muss unserer Auffassung nach insbesondere sichergestellt werden, dass alle Kantone mit den Gebühreneinnahmen die entstandenen Kosten der Handelsregisterämter decken können (Kostendeckungsprinzip)<sup>3</sup> und folglich nicht mit Steuergeldern finanziert werden müssen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat

Präsident



Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

---

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.